

# Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung

Nro. 90.

Dienstag

den 29. Juli

1834.

## Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 911. (3)

Nr. 4864.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Perles, als gesetzlichen Vertreter seiner minderjährigen Kinder, Namens: Maria, Johann, Julianna, Franz, Ignaz, Josepha, Alois, Joseph, Eduard und Rosa Perles, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 24. April l. J. hier verstorbenen Johanna Perles die Tagsatzung auf den 11. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß hier anmelden und rechtsgesetzend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 12. Juli 1834.

## Amtliche Verlautbarungen.

2. 904. (3)

Nr. 7446.

### Licitations-Ankündigung.

Von Seite des k. k. Syluiner Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 4. wird anmit kund gemacht, daß in Folge der hohen General-Commando-Verordnung vom 19. Juni 1834, R. 3115, und in Gemäßheit der löbl. Carlstadt-Brigade-Anordnung vom 8. Juli l. J., Nr. 536, die Lication wegen Verpachtung der, im Regiments-Bezirke befindlichen, an der Banal-Poststraße gelegenen, eine halbe Stunde von Carlstadt entfernten Aerarial-Brückenmauth in Mostaine, auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 24. August bis zum der Lication fallenden Tage, oder aber vom ersten November 1834, je nachdem noch hierüber das hohe General-Commando entschieden haben wird, bis Ende October 1837 im Wege der Versteigerung am 23. August 1834 um 10 Uhr Vormittags hierorts, und zwar in dem Sitzungszimmer des Syluiner Grenz-Regiments unter Vorsitz der löbl. Carlstädter Grenz-Truppen-Brigade, abgehalten werden wird. — Die Haupbedingungen hierbei sind folgende: 1.) Der Ausrufungs-

preis für diese Brückenmauth besteht in ihrem gegenwärtigen Pachtbetrage von 4042 Gulden in E. M. jährlich. — 2.) Bei dieser Mauthstation befinden sich auch die zur Einhebung der Mauthgebühren erforderlichen Gebäude, welche zugleich an den Pächter gegen Entrichtung eines billigen Zinses überlossen werden. — 3.) Zur Lication dieser Mauthverpachtung wird Federmann zugelassen, welcher die vorgeschriebene Caution zu leisten, und am Tage der Lication sich hiermit gehörig auszuweisen vermag, sonst aber kein öffentliches Amt veraltet. — 4.) Die Caution muß entweder im barem Gelde, gesicherten Hypotheken, über deren angesetzten SchätzungsWerth und daß hierauf keine Schulden vorgemerkt sind, von der betreffenden Ortsobrigkeit die amtliche Bestätigung beizubringen ist, oder aber in öffentlichen Fondsobligationen, welche nach dem bürsemäßigen Course angenommen und reduziert werden, bestehen; der Betrag der Caution, falls solcher im Bare geleistet werden sollte, besteht in 1000 fl. in E. M., sonst aber ist hiezu der vierte Theil des jährlich erstandenen Pachtchilings bestimmt. — Alle Jene, welche nach diesen gesetzlichen Grundsäcken geeignest sich fühlen, und diese Mauth in Pacht zu übernehmen Willens sind, werden zu dieser Lication eingeladen, jedoch auch verständigt, daß nach Beendigung der besagten Lication keine nachträglichen Anbote mehr angenommen werden. — Die weiteren Contractbedingnisse, welche für die Unternehmer viele Vortheilhaftigkeiten versprechen, so wie auch die Mauthtariffe können von heute an, alle Tage bei dem Syluiner Grenz-Regimente in den gewöhnlichen Amts-Stunden eingesehen werden. — Stabsoffizier Carlstadt am 12. Juli 1834.

3. 923. (2)

### K u n d m a ñ u n g .

In Folge allerhöchsten Befehles werden für den Truppenbelag im lombardisch-venetianischen Königreiche 5000 einfache eiserne Bettstätten im Wege der öffentlichen Concurrenz beigeschafft, und hierwegen folgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1.) Jeder der zu liefernden Betts-

Stätte, wovon das Muster bei dem hiesigen Hauptbettentmagazin täglich eingesehen werden kann, muß in allem sechs Schuh lang, zwei ein halb Schuh breit, und ein Schuh, fünf Zoll, bis zur untern Seitenheilstange hoch sein. Die ganze Bettstatt darf das Gewicht von neun und siebenzig Pfund nicht übersteigen, und muß aus folgenden Theilen bestehen:

- a.) Aus einem Kopf-Theile sammt Füßen und Spreizstangen, zweier Seitenfüße, letztere in der Mitte angebracht;
- b.) aus zehn Rosschienen. c.) Ein Kopf- oder Fußtheil hat zu bestehen, aus:

	Dimensionen d. Eisens			
	breit		dick	
	Zoll	Linie	Zoll	Linie
zwei Stück Füsse :	—	9	—	9
vier Einhängkolben :	—	9	—	9
zwei Quer-Stangen	—	5 3/4	—	5 3/4
ein Aufrechter	—	5	—	5
zwei Kreuz-Haken	—	7	—	3
Die linken Seitentheile aus:				
1 St. untern	—	9	—	9
sammt Has-				
1 St. obern	—	5 3/4	—	5 3/4
sechs Stück aufrechten				
Seitenstangen . . .	—	5	—	5
einem mittlern Fuß	—	9	—	9
samt Charnier . . .				
ein Stück Schuber-				
band . . . . .	—	1	—	5
zum Rost aus:				
zehn Stück Rost- oder				
Einlagschienen . . .	1	7	—	1 1/2

- d.) Das rechte Seitentheil muß mit Hinzweglassung der Spreizstangen dem linken Seitentheile gleich, und der Kloben in der Mitte angebracht sein. — e.) Alle scharfen Kanten müssen nach Thunlichkeit der Eisenstärke abgerundet seyn. — f.) Die hiezu nothigen Eisengattungen hat der Lieferungsunternehmer nach Maßgabe der vorausgegangenen Dimensionen, dem Bedarf entsprechend bezuschaffen, rostiges oder sprödes Eisen aber auf keinen Fall zu verwenden. Uebrigens müssen die Rosschienen steif abgehämmert werden. — g.) Die Einlieferung muß kostenfrei in das hiesige Hauptbettentmagazin, oder in jenes zu Verona geschehen. — 3.) Die Uebernahme er-

folgt in Gegenwart einer Commission, welche aus einem Stabs- oder Oberoffiziere der Fortifications-Districts-Direction, einem Stabs- oder Oberoffiziere des Garnisons-Artillerie-Districts, einem feldkriegscommisariatirischen Beamten, dann dem Rechnungsführer und Contrôleur des Bettentmagazins zu bestehen, und welche die überbrachten Bettstätten im Ganzen sowohl, als in den einzelnen Theilen nach Dimension und sonstiger Beschaffenheit mit zu Grundelegung der Musterbettstätte genau prüfen wird. Bettstätten, welche die Commission im Ganzen oder in einzelnen Theilen nicht als durchaus musterhaft und qualitätmäßig erkennt, müssen von dem Lieferanten ohne weiters zurückgenommen, und durch probbehältige gute Ware ersetzt werden. — 4.) Die Bezahlung für die eingelieferten und als mustermäßig übernommenen Bettstätten, wird dem Lieferanten von dem Militär-Arar Zug für Zug gegen classenmäßig gestämpelte Quittung ohne Zögern geleistet werden. — 5.) Der Offerent wird vom Tage der Ueberreichung seines Anbotes verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Arars erst von dem Augenblicke ein, als der hohe k. k. Hofkriegsrath dasselbe genehmigt haben wird. Die erfolgende höhere Genehmigung oder Nichtgenehmigung wird dem Offerenten jedenfalls in der kürzesten Zeit bekannt gemacht werden. — 6.) Der Offerent hat nach erfolgter hoher hofkriegsräthlicher Genehmigung alle auf die sofortige Contractserrichtung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu betreiten. — 7.) Sollte er die Ausfertigung des Contractes verweigern, oder die Lieferung nicht in der bedungenen Zeit gehörig vollziehen, so ist die Militär-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf des Offerenten Gefahr und Kosten die Lieferung durch andere Unternehmer besorgen zu lassen, und sich für die daraus etwa entstehenden Nachtheile an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen. — 8.) Die zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeit zu leistende Caution wird auf 1 fl. 30 kr. C. M. für jede zu liefernde Bettstatt festgesetzt, und ist entweder im Bare, oder mit verzinslichen Staatsschuldsverschreibungen, oder durch Hypothekar-Vorsicherung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu bewirken. — 9.) Unternehmungslustige haben ihre versiegelten Anbote, welche mit der Caution oder einer Ausweisung der geschehenen Deposition belegt sein müssen, auf die

Grundlage der obigen Bedingnisse bis 15. August 1834 dem hierländigen General-Commando zu überreichen. — Nach Ablauf des Schlußtermines eingehende Anbote bleiben unberücksichtigt. — Die Anbote können sowohl auf die ganze bezugsfassende Quantität, als auch auf kleinere Parthien, jedoch nicht unter 100 Stück lauten. In denselben ist die Preisforderung sowohl in Zahlen als in Worten auszudrücken und bestimmt beizufügen, binnen welcher Zeit vom Tage der erfolgenden Genehmigung an gerechnet, sich zur vollständigen Beistellung der übernommenen Lieferungs-Quantität verpflichtet werden. — Vom k. k. illyr. inneröst. General-Militär-Commando. Grätz am 12. Juli 1834.

Z. 922. (2) Nr. 10461 JV.  
Concurs = Ausschreibung.

Im Laibacher Cameral-Verwaltungs-Bezirke sind bei der innern Gefällsaufsicht drei Gefallen-Revisors- und mehrere Ober-Aufsehers-Stellen provisorisch zu besetzen, wovon jeder der Ersteren ein Jahresgehalt von 300 fl. und ein Quartiergehalt jährlicher 12 fl., dann jeder der Letzteren eine Jahres-Löhnung von 180 fl. und ein Quartiergehalt jährlicher 12 fl. M. M. anklebt. — Zur provisorischen Besetzung dieser Dienststellen wird der Concurs bis letzten August 1834 eröffnet. — Diejenigen Individuen, welche eine dieser Dienststellen zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Besuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde innerhalb der Concursfrist hieher zu leiten, und sich über ihr Alter, Stand, über ihre bisherige Dienstleistung und Verdienste, über ihre Kenntnisse vom Gefallen-Aufsichts-Dienste, dann insbesondere über ihre Moralität und Gesundheits-Umstände legal auszuweisen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß diese Dienststellen nur solchen Bewerbern werden verliehen werden, die sich nebst einer unbemerkten Conduite, eines vollkommen gesunden und starken Körperbaues erfreuen. — R. R. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 18. Juli 1834.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 914. (3)

#### Edict.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Matthias Raß, wider Johann Stäuberschitz aus Kretterten, die executive Heilbietung der, dem Exequaten aus dem Schultheißen, ddo. 19. Februar 1818 gehörenden, auf der dem k. k. Domkapitel Laibach, sub Rec. Nr. 42 dientbaren, zu Lager gelegenen Ganzhube der Mönche Hazin in-

tabulirten Erbschaftsforderung pr. 433 fl. 51 kr., wegen aus dem diebgerichtlichen, durch das hohe Appellationserkenntniß vom 19. Februar 1. J. 2. 16043, bestätigten Urtheile, ddo. 30. August 1833, schloßigen 142 fl. c. s. c., bewilligt, und zur Bonnahme derselben drei Tagsagungen: auf den 19. Juli, 20. August und 20. September 1. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Besitze angeordnet, daß diese Erbschaftsforderung bei der ersten und zweiten Heilbietung nur um den Nennwert, bei der dritten aber um den wie immer gearbeiteten Anbot dem Meistdienenden überlassen werden würde.

Der umständliche und der Particular-Grundbuchsextract, so wie die Licitationsbedingnisse liegen bei diesem Bezirksgerichte zu Jedermann's Einsicht bereit.

Bezirksgericht Flödnig am 12. Juni 1834.

Ummerkung. Zur ersten Heilbietungstagsagung ist kein Käuflustiger erschienen.

Z. 909. (3) J. Nr. 441.

#### Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponovitsch wird bekannt gemacht: Es wurde auf Untersuchung der Anna Obresa, geborenen Kontschot von Unterhöttitsch, wider Martin Kontschot, Grundbesitzer ebendort, wegen an älterlicher Ubfertigung schuldigen 100 fl. M. M. nebst Bettgewand und Hochzeitkleid pr. 15 fl. und Nebenverbindlichkeiten, in die executive Heilbietung seiner, dem lobl. Gute Wildeneck, sub Rec. Nr. 38 1/2 unterhöhnigen halben Kaufrechtsbube ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und der der lobl. Kreisfassen-Administration Laibach, sub Nr. 35/174 unterstehenden Ganzhube mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, einiger Fahrnisse, Rüstungen und Stütke Vieh gewilligt. Da nun zur Bonnahme derselben die Tagsagung auf den 23. August, 27. September und 30. October d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realitäten zu Unterhöttitsch mit dem Besitze, daß, falls eine oder die andere, oder ein sonstiger Gegenstand bei der ersten oder zweiten Lication um oder über die Schädigung nicht angebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schädigung hantageben werden würde, bestimmt wird, werden die Kaufgläubiger und Käuflustigen zur zahlreichen Erscheinung hiermit eingeladen, welche die Edägungen und Licitationsbedingnisse täglich in den vormittägigen Unterkunden hier einsehen können.

Bezirksgericht Ponovitsch am 16. Juli 1834.

Z. 912. (3) J. Nr. 1745.

#### Prodigalitäts-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht, daß Johann Sluga, Grundbesitzer in Waitsch, gegenwärtig Vorhauser auf dem Hubgrunde des Pupillen Valentini Tomz in Gleinitz Nr. 8, als Verschwender unter Eurolz gesetzt, und zu seinem Curator Johann Sojer in Waitsch Nr. 34 bestellt worden sei, woranach Jedermann

gewarnt sein möge, sich mit dem Curanden Johann Sluga in irgend ein Rechtsgeschäft einzulassen, da solches als null und nicht angesehen werden müste.

R. R. Bezirksgericht der Umgebung Laibach am 16. Juli 1834.

Z. 915. (3)

Nr. 12229.

### E D I T T O.

Da parte dell' Imp. Reg. Giudizio Civico Provinciale in Trieste.

Col presente Editto si deduce a pubblica intelligenza, qualmente per il terzo incanto della

MINIERA D' ALLUME E VITRIOLI e suoi accessori situata nell' Istria nel Distretto di Pinguente a San Pietro sotto Sognacco, di ragione della Massa concursuale di PIETRO TURINI, stimata Fiorini 96,573. 50.314 sia stata destinata la giornata delli 25 Settembre anno corrente alle ore 5 pomeridiane, in cui la suddetta MINIERA deliberata verrà al maggior offrente sotto le seguenti condizioni:

1.) Il prezzo di stima giudiziale, per cui sarà proclamata l' asta, è quello come sopra di Fior. 96,573. 50.314, verrà però deliberata a qualunque prezzo, anche al di sotto di detta stima.

2.) Ogni oblatore dovrà depositare alla commissione dell' incanto la somma di Fiorini 2000 in contanti, senza di che nessuno sarà ammesso a fare offerte.

3.) Il deliberatario dovrà nel termine che dal decreto d' aggiudicazione gli sarà assegnato, o depositare, od altrimenti cautare tutto il prezzo d' aggiudicazione.

4.) Il che non eseguendo egli perderà irrevocabilmente il deposito di Fiorini 2000 e sarà ciò nondimeno tenuto a tutte le conseguenze della sua mancanza.

5.) All' atto dell' incanto si troverà ostensibile la stima primitiva della MINIERA collo stato dei prodotti, e materiali a quel giorno esistenti, e quali dopo l' aggiudicazione saranno consegnati all' acquirente.

Chiunque pertanto aspirasse all' acquisto della suddetta MINIERA saprà comparire a fare le sue offerte nel solito locale di questo Giudizio nella suindicata giornata ed ora.

TRIESTE il dì 21 Giugno 1834.

Z. 917. (3)

Wohnung zu vermieten.

In der Gradiška-Borstadt, im Zen-

ker'schen Hause, Nr. 37, ist zu Michaeli d. J. im ersten Stocke, eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Dachkammer und Holzlege zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause zu ebener Erde bei dem Wirthen Anton Smerekar.

Z. 913. (3)

### Anzeige.

In der Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung dahier, neuer Markt, Nr. 221, ist so eben sehr schön lithographirt erschienen und um folgende beigesezte Preise in C. M. zu haben:

Ansicht des Hochaltares in der Stadtpfarrkirche zu Lack, welcher im Jahre 1834 von carabischem Marmor neu erbaut wurde.

Folio. Auf Baseler Papier, schwarz 20 fr. — Mit einer Farbe angelegt 24 fr. — Ganz, sehr fein illuminirt 30 fr. — Bei Abnahme von sieben Exemplaren wird das acht gratis beigegeben.

Laibach am 23. Juli 1834.

Z. 908. (3)

### Ankündigung.

Da mir die Bewilligung ertheilt wurde, in der k. k. Kreisstadt Neustadt das Buchbinder-Metier auszuüben, so bringe ich dieses zur allgemeinen Kenntniß mit der ergebensten Bitte an alle Herren Amtsverwalter der im Neustädter Kreise befindlichen öblischen Bezirksoberhäuptern, Herrschaftsbesitzern, Dominien, der hochwürdigen Geistlichkeit und dem verehrungswürdigen Publicum mich mit ihren Anträgen beehren zu wollen, und versichere die prompteste und billigste Bedienung in dem ganzen Umfange des Buchbinder-Metiers.

Neustadt den 20. Juli 1834.

Andreas Tscherru,  
Buchbindermeister, wohnhaft  
zu Neustadt in der St. Leopoldgasse hinter dem Kloster.